

EINKAUFSDINGUNGEN

Fassung vom 1.12.2007

Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG

I. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen (EB) gelten als Bestandteil aller Vereinbarungen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen gleich welcher Art (im Folgenden kurz Lieferungen genannt) zwischen der Mediaprint oder mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundenen Gesellschaften (im Folgenden kurz Auftraggeber genannt) einerseits und der Mediaprint-Gruppe nicht angehörigen Lieferanten bzw. Dienstleistern (im Folgenden kurz Auftragnehmer genannt) andererseits sowie – allenfalls sinngemäß – für sämtliche Einzelbestellungen auf Grundlage solcher Vereinbarungen, auch wenn darin nicht gesondert auf diese EB hingewiesen wird.

Von diesen EB in Einzelfällen abweichende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere Lieferbedingungen, des Auftragnehmers, auch wenn diese in einer Auftragsbestätigung enthalten sind oder sonst auf sie Bezug genommen wird, soweit deren Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eines besonderen Widerspruchs des Auftraggebers gegen solcherart kommunizierte allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferbedingungen) des Auftragnehmers bedarf es in keinem Fall.

II. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis abgegebenen Erklärungen des Auftraggebers, insbesondere der jeweilige Auftrag sowie Nachbestellungen, Erweiterungen oder Nebenabreden aller Art, einschließlich eines allenfalls einvernehmlichen Abgehens von diesem Formerfordernis, bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform bzw. einer schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers, wobei die Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt.

Lieferabrufe können je nach Einzelvereinbarung auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

Über jede akzeptierte Bestellung hat der Auftragnehmer unverzüglich eine ordnungsgemäße, die vereinbarten Konditionen enthaltende Auftragsbestätigung in einfacher Ausfertigung an den Auftraggeber zu übersenden.

Liegt dem Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen einer Bestellung keine anders lautende Mitteilung des Auftragnehmers vor, so gilt die jeweilige Bestellung als auf Basis dieser EB angenommen. Weicht eine Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

III. Liefertermine

Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfristen oder –termine sind von Auftragnehmer strikt einzuhalten. Mangels abweichender Einzelvereinbarung gilt eine ausdrücklich terminisierte Bestellung als Fixgeschäft im Sinne des ABGB.

Liegt kein Fixgeschäft vor, kann der Auftraggeber in allen Fällen von Leistungsverzug des Auftragnehmers - unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche – von seiner Bestellung zurücktreten oder die Erfüllung bis zu einem allenfalls neu festzulegenden Zeitpunkt verlangen. Der Auftragnehmer kann die Setzung einer angemessenen Nachfrist nur verlangen, wenn eine spätere Erfüllung dem Auftraggeber nach Natur und Zweck der Vereinbarung bzw. den beiderseits bekannten konkreten Umständen zumutbar ist.

Bei voraussehbarer Verzögerung einer Lieferung ist der Auftragnehmer jedenfalls verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen. Dem Auftraggeber bleiben auch in diesem Fall ein Rücktritt und/oder entsprechende Schadenersatzforderungen vorbehalten.

IV. Lieferungen / Leistungen

Alle Lieferungen erfolgen frei Haus bis zur angegebenen Abgabestelle gemäß Lieferadresse. Verpackungs-, Versicherungs-, und Verzollungskosten sind vom Auftragnehmer zu tragen und im Zweifel mit dem vereinbarten Warenpreis abgegolten.

Jeder Lieferung (Teillieferung) ist ein Lieferschein beizufügen, der auch Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufes, die vom Auftraggeber vergebene Lieferantenummer sowie die Lieferadresse enthalten muss. Enthält die Vereinbarung den Hinweis auf ein Abnahmeprotokoll, so ist die ordnungsgemäße Lieferung sowie deren Übereinstimmung mit der Vereinbarung durch ein beiderseits zu unterfertigendes schriftliches Abnahmeprotokoll festzuhalten.

Erst mit Unterfertigung diese Abnahmeprotokolls durch beide Vertragspartner gilt die Lieferung als erfolgt, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist. Im übrigen berühren die Regeln über das Abnahmeprotokoll das Recht des Auftraggebers, Gewährleistung, Schadenersatz oder sonstige Ansprüche geltend zu machen, in keiner Weise.

Für alle einschlägigen Handelsklauseln gelten die Incoterms in jeweils letztgültiger Fassung.

Die Verpackung hat den branchenüblichen Usancen zu entsprechen. Sämtliche gelieferten Verpackungen müssen entzinkt sein, und auf den Lieferscheinen und Faktoren ist die Lizenznummer der ARA zum Beleg dafür anzuführen, dass der Entsorgungsbeitrag vom Hersteller bzw. Importeur abgeführt wurde.

Der Auftragnehmer hat anfallende Materialien gemäß der Baurestmassentrennungs-VO, BGBl. Nr. 259/1991 in der geltenden Fassung, zu trennen. Soweit diese Verordnung auf die vereinbarten Leistungen nicht anzuwenden ist, gilt der Auftragnehmer für alle im Zuge der Leistung entstehenden Abfälle als Abfallbesitzer i.S.d. Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 idGF und hat daher alle daraus entstehenden Pflichten wahrzunehmen. Er hat dem Auftraggeber die Nachweise über die fachgerechte und rechtlich einwandfreie Entsorgung spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben, widrigenfalls der Auftraggeber die Bezahlung der Rechnung bis zur tatsächlichen Beibringung hinreichender Entsorgungsbelege zurück halten kann. Die Kosten für Abfalltrennung bzw. Einholung der Entsorgungsnachweise sind im Zweifel in die vereinbarten Einheitspreise einzukalkulieren. Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer hinsichtlich aller rechtlichen Folgen der Verletzung von – insbesondere abfallwirtschaftsrechtlichen – Pflichten, die letzterer i.S.d. vorstehender Bestimmungen zu vertreten hat, vollumfänglich schad- und klaglos gehalten.

V. Eigentums- und Gefahrenübergang

Eigentumsvorbehalte zu Gunsten des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Regelmäßig geht das Eigentum daher mit Lieferung, in jedem Fall aber spätestens mit Zahlung des Kaufpreises, an den Auftraggeber über.

Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers, der auf seine Kosten eine ausreichende Transport- und/oder Montageversicherung abzuschließen hat. Der Gefahrenübergang erfolgt nach ordnungsgemäßer Lieferung und deren Abnahme (soweit vorgesehen, mit Unterfertigung des Abnahmeprotokolls) durch den Auftraggeber.

VI. Rechnungen und Zahlungen

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung folgenden Monats netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Lieferung (bei verfrühter Lieferung mit dem vereinbarten Liefertermin) und Rechnungseingang - das jeweils letzte Ereignis ist für den Fristbeginn maßgebend.

Bei fehlerhafter Lieferung bzw. sonst festgestellten wesentlichen Leistungsmängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nur aus triftigen Gründen verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen diesen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an den Auftraggeber zu senden. Sie muß Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufes, ARA-Nummer, Zusatzdaten des Bestellers (z.B. Kontierungsangaben), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Ware enthalten. Jede Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

Alle Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer erfolgen nur mit dem Vorbehalt sämtlicher Gegenforderungen. Der Auftraggeber kann jederzeit mit jeglicher fälligen Gegenforderung, die ihm selbst oder einer mit ihm i.S.d. Punktes I. verbundenen Gesellschaft gegen den Auftragnehmer zusteht, aufrechnen.

VII. Gewährleistung/Garantie

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für einwandfreies, den ihm bekannten Anforderungen des Auftraggebers entsprechendes Material sowie für sachgemäße Ausführung.

Er garantiert ferner, dass Bauausführungen, gelieferte Maschinen und Anlagen, ihre Installation sowie an ihnen ausgeführte Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten den am Aufstellungs-ort zum Zeitpunkt des Abschlusses der Lieferung oder Arbeiten gültigen Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und Richtlinien sowie sonstigen handelsüblicherweise vorausgesetzten bzw. anerkannten Normen (insb. einschlägigen Ö- bzw. DIN-Normen, dem gesetzlich verankerten ArbeitnehmerInnenschutz, der geltenden Bauordnung sowie sämtlichen Bescheiden bzw. behördlichen Anordnungen und Weisungen) vollumfänglich entsprechen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber insoweit als Sachverständiger.

Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge durch den Auftraggeber beträgt 5 Werktagen ab dem Zeitpunkt, in dem die abgeschlossene Leistung umfassend kontrolliert werden konnte. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum der Absendung der Mängelrüge maßgeblich. Tritt ein versteckter Mangel trotz im Rahmen der Zumutbarkeit ordnungsgemäßer Überprüfung der Lieferung durch den Auftraggeber erst nachträglich hervor, kann der Auftraggeber seine Gewährleistungsrechte weiterhin geltend machen, sofern er seiner Rügeobliegenheit innerhalb von 5 Werktagen ab tatsächlicher Mangelfeststellung nachkommt.

Der Auftragnehmer erklärt mit Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass der Gegenstand der Lieferung bzw. Dienstleistung frei von jeglichen (insbesondere gewerblichen Schutz-)Rechten Dritter ist und durch die vertragliche Leistung keinerlei fremde Rechte verletzt werden, und verpflichtet sich, den Auftraggeber im Falle einer dennoch vonseiten Dritter eingeleiteten oder androhten Verfolgung entsprechender Rechtsverletzungen vollumfänglich schad- und klaglos zu halten und ihm jeden daraus erwachsenden Nachteil zu vergüten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mangels anderer Vereinbarung zwei Jahre und beginnt mit dem ordnungsgemäßen Abschluss der Lieferung (siehe Punkt IV.).

Mängel, die der Gewährleistungspflicht bzw. einer allfälligen Garantie unterliegen, hat der Auftragnehmer in angemessener Frist kostenlos zu beheben bzw. fehlende Teile nachzuholen. Ist eine Verbesserung durch Reparatur, Nachlieferung bzw. gänzliche Neuerbringung der Leistung unmöglich oder dem Auftraggeber wirtschaftlich unzumutbar, kann dieser sofort angemessene Preisminderung verlangen oder – bei schweren Mängeln, die nach seiner Beurteilung den ordentlichen Gebrauch der Leistung erheblich beeinträchtigen – von seiner Bestellung zurücktreten.

Führt der Auftragnehmer eine zugesagte und vom Auftraggeber akzeptierte Verbesserung (Behebung, Nachholung, Neulieferung) nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist aus, ist dieser nach freier Wahl berechtigt, kostenfrei vom Gesamtvertrag oder bestimmten abtrennbaren Teilen zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung bzw. Neulieferung selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer vorzeitig außerstande oder nicht willens erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Eventuelle weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben durch die Inanspruchnahme von Gewährleistungsbefehlen jedenfalls unberührt.

VIII. Ausführungsbehele

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Klischees, Filme und ähnliche Gegenstände bleiben Eigentum des Auftraggebers, über das er jederzeit frei verfügen kann. Diese dürfen bei sonstiger Schadenersatzpflicht unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der erheber- bzw. leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen in unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig.

IX. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche nicht ohnehin allgemein bekannten/zugänglichen oder offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten bzw. sonstige Interna über die jeweils andere Partei, die ihnen aufgrund oder gelegentlich der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Allenfalls eingesetzte Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betroffenen mit ihrer Geschäftsverbindung zu diesem werben.

X. Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand

Stellt ein Vertragspartner seine vertraglich geschuldeten Leistungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet, so ist der andere berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte eine Bestimmung dieser EB oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Die für die einzelnen Abschnitte dieser EB gebrauchten Überschriften sowie die Reihung der Regelungen ist ohne rechtliche Relevanz.

Der Auftragnehmer erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber oder mit diesem verbundenen Gesellschaften.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, als Gerichtsstand wird das für Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.